

Erfüllungsort und Gerichtsstand

gesetzliche Regelung

Erfüllungsort

- regelt:
 - den Leistungsplatz für Waren und Geld
 - den Gefahrenübergang
 - den Gerichtsstand

Leistungsplatz

- “Warenschulden sind Holschulden”
 - Der Verkäufer muss die Ware an seinem Sitz zur Abholung bereitstellen
 - auch möglich:
 - Bringschuld - Verkäufer bringt Ware selbst zum Käufer
 - Schickschuld - Verkäufer sendet Ware zum Käufer
- “Geldschulden sind (qualifizierte) Schickschulden”
 - Der Verkäufer muss den Kaufpreis an den Verkäufer senden
 - rechtzeitig, wenn das Geld am Fälligkeitsdatum auf dem Konto eingeholt wird

Gefahrenübergang

- Holschuld
 - Verkäufer stellt Ware bereit
 - Gefahrenübergang ab Bereitstellung
- Bringschuld
 - Ware wird mit eigenem Fuhrpark versendet
 - Gefahrenübergang ab Übergabe am Sitz des Käufers
- Schickschuld
 - Warenversand mittels Transportunternehmen
 - Gefahrenübergang ab Übergabe an Spedition
- Für Privatpersonen ist der Gefahrenübergang immer ab Übergabe am Sitz des Käufers

Gerichtsstand

an Erfüllungsort gebunden

- Geld
 - Sitz des Käufers
- Ware
 - Sitz des Verkäufers
- Kann verlegt werden, allerdings nicht bei Privatpersonen